

## Allgemeine und besondere Einkaufsbedingungen der gen:ius dms GmbH

### 1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) und die darüber hinaus einbezogenen besonderen Einkaufsbedingungen („**BEB**“) gelten für alle Verträge („**Auftrag**“), die gen:ius dms GmbH, Herforder Straße 74, 33602 Bielefeld („**gen:ius**“) mit ihren Lieferanten („**Auftragnehmer**“) schließt.
- 1.2. Die AEB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Auftrages gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung gelten auch für gleichartige künftige an den Auftragnehmer erteilte Aufträge, selbst wenn deren Geltung im Rahmen dieser Aufträge nicht nochmals explizit vereinbart wird.
- 1.3. Für alle Vertragsleistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse zwischen gen:ius und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AEB und BEB, soweit dies nicht schriftlich abweichend vereinbart wurde. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn gen:ius ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn gen:ius auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen für einen Auftrag.
- 1.4. Die gemäß einem Auftrag durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen können auch bei einem Kunden von gen:ius („**Endkunde**“) zu erbringen sein.

### 2. Vertragsschluss und Bestandteile des Auftrages

- 2.1. Der konkrete Auftrag kommt durch eine schriftliche Annahme („**Bestellung**“) seitens gen:ius, bezugnehmend auf ein durch den Auftragnehmer unterbreitetes Angebot oder im Falle einer abgeschlossenen Vereinbarung, in der sich die Parteien auf den generellen Bezug von Leistungen während einer bestimmten Laufzeit zu einem Bestimmten Preis auf einen Abruf durch den Auftraggeber hin geeinigt haben („**Rahmenvereinbarung**“), durch den entsprechenden Leistungsabruf seitens gen:ius gegenüber dem Auftragnehmer, („Abruf aus Rahmenvertrag (RV)“) zustande.
- 2.2. Sofern gen:ius einen Auftrag an den Auftragnehmer im Hinblick auf Leistungen erteilt, die der Auftragnehmer bei einem Endkunden erbringen soll und zwischen dem Endkunden und gen:ius noch keine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung dieser gegenständlichen Leistungen durch gen:ius gegenüber dem Endkunden geschlossen wurde, steht der jeweilige Auftrag unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgten Vertragsabschlusses zwischen gen:ius und dem Endkunden.
- 2.3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung bzw. dem Abruf aus Rahmenvertrag, einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen, hat der Auftragnehmer gen:ius zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4. Für Vertragsdokumente des Auftrages gilt folgende Rangfolge, wobei im Falle von Widersprüchen von einzelnen Regelungen in diesen Dokumenten die Regelung in einem numerisch niedriger titulierten Dokument

ment der Regelung in einem numerisch höhertitulierten Dokument vorgeht:

- I. Bestellung gemäß Ziffer 2.1.
- II. Verhandlungsprotokoll / Bestätigter Einzelabruf zu einer Rahmenvereinbarung (falls vorhanden)
- III. Ausschreibungsunterlagen von gen:ius (falls vorhanden)
- IV. Leistungsbeschreibung des finalen Angebots des Auftragnehmers (jedoch ohne Liefer- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers)
- V. Rahmen- oder sonstige Individualvereinbarung(en) zwischen gen:ius und dem Auftragnehmer (falls vorhanden)
- VI. Etwaige in der Bestellung einbezogene BEB
- VII. Die vorliegenden AEB

### 3. Leistungszeit und Verzug

- 3.1. Eine von gen:ius im Auftrag definierte oder durch den Auftragnehmer in dessen Angebot ausgewiesene Leistungszeit ist bindend, wobei bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart gilt.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gen:ius unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder kommt er mit der Leistungserbringung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von gen:ius nach Ziff. 3.4 und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann gen:ius eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowerts des jeweiligen Auftrages pro Kalendertag des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettowerts der verspätet gelieferten Leistung. gen:ius ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

### 4. Leistungen des Auftragnehmers, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung bzw. Lieferung der im Auftrag bezeichneten Leistung.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird die gemäß einem Auftrag übernommenen Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, wobei der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch gen:ius nicht zu Teilleistungen oder zur vorzeitigen Leistungserbringung berechtigt ist.
- 4.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durch diesen und seine gegebenenfalls zur Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmer eingehalten werden. Insbesondere trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass er alle nach rechtlichen Anforderungen notwendigen oder von Dritten verlangte Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen, die zur Erbringung der Leistungen im Rahmen eines Auftrages erforderlich sind, eingeholt hat. Der Auftragnehmer stellt gen:ius von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt.
- 4.4. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seinerseits keine Eingliederung des

von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der gen:ius, in den Betrieb eines Konzernunternehmens der gen:ius oder im Falle eines Einsatzes des Auftragnehmers beim Endkunden in den Betrieb des Endkunden erfolgt.

- 4.5. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen eines Auftrages in Bezug auf rechtsverbindliche Erklärungen und auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist gen:ius rechtzeitig anzukündigen.
  - 4.6. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von gen:ius Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der gen:ius kann gen:ius von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Der Auftragnehmer hat diese Mitarbeiter in der Folge unverzüglich zu ersetzen.
  - 4.7. Bei Leistungen innerhalb und außerhalb von Betriebsstätten von gen:ius bzw. des Endkunden hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die gen:ius dem Auftragnehmer auf Anfrage zu Verfügung stellt, einzuhalten.
  - 4.8. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von gen:ius oder des Endkunden hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.
  - 4.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von gen:ius zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber gen:ius unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
  - 4.10. Der Auftragnehmer ist zur Vertretung von gen:ius nicht berechtigt, sofern dies zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.
  - 4.11. Der Auftragnehmer muss gen:ius seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von gen:ius (z.B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
5. **Mitwirkung von gen:ius**
    - 5.1. gen:ius erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesen AEB, BEB oder im Rahmen eines Auftrages explizit vereinbart sind. Gegebenenfalls durch den Auftragnehmer benannte Mitwirkungspflichten seitens gen:ius sind durch den Auftragnehmer stets abschließend in dessen Angebot zu beschreiben.
    - 5.2. gen:ius stellt dem Auftragnehmer die im Rahmen der Mitwirkungspflichten vereinbarten Unterlagen /Informationen – sofern vorhanden zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen aufgrund von entgegenstehenden Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.
    - 5.3. Unzureichende Mitwirkungen von gen:ius hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen und einzufordern. Ansonsten kommt gen:ius mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung seitens gen:ius nicht berufen.
6. **Arbeitnehmer des Auftragnehmers**
    - 6.1. Mit der ausgeführten Bestellung durch gen:ius erklärt der Auftragnehmer gegenüber gen:ius, dass bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
    - 6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes und den in den einschlägigen Tarifverträgen festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge, inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung, an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewährleisten.
    - 6.3. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, gen:ius davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen wurden.
  7. **Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**
    - 7.1. Der im Angebot des Auftragnehmers und ggf. gleichlautend in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, welche gesondert auszuweisen ist. Die vereinbarten Preise werden fest bis zum Abschluss aller vertraglich geschuldeten Leistungen vereinbart.
    - 7.2. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, sowie Reisekosten) ein. Falls Reisekosten nicht im Preis inbegriffen sind, dann gilt die Reisekostenvereinbarung für externe Dienstleister der gen:ius.
    - 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei gen:ius ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
    - 7.4. Wenn gen:ius die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer gen:ius 2% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei einer Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von gen:ius vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Kreditinstitut von gen:ius eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Kreditinstitute ist gen:ius nicht verantwortlich.
    - 7.5. In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind neben den gesetzlichen Anforderungen nach §14 UStG die Bestellnummer, Kostenstelle, Auftrag und der Ansprechpartner seitens gen:ius anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und dadurch eine Bearbeitung im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs durch gen:ius beeinträchtigt werden, wird die entsprechende Rechnung durch gen:ius abgelehnt und an den Auftragnehmer zurückgeschickt. Die in Ziffer 7.4 definierten Zahlungsfristen verlängern sich entsprechend, bis eine den in Ziffer 7.6 genannten Voraussetzungen entsprechende Rechnung durch den Auftragnehmer bei gen:ius eingegangen ist.
    - 7.6. gen:ius ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange gen:ius noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen

- den Auftragnehmer zustehen.
- 7.7. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**
- 8.1. gen:ius kann, außer wenn ein Kaufvertrag Gegenstand des jeweiligen Auftrages ist, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen vom Auftragnehmer verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Änderungen an den Leistungen bzw. Zusatzleistungen erforderlich sind, um den zwischen den Parteien vereinbarten Vertragszweck zu erreichen, wenn solche Änderungen zur Einhaltung der Termine und/oder des Kostenrahmens notwendig sind und/oder wenn ein Endkunde gegenüber gen:ius eine entsprechende Änderung der Leistung verlangt.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine durch gen:ius an ihn adressierte Änderung unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit sowie auf deren Auswirkung auf Kosten, Qualität und Termine zu überprüfen und gen:ius diese Einschätzung schriftlich innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist zu übermitteln.
- 8.3. Der Auftragnehmer kann der Umsetzung eines Änderungsverlangens von gen:ius nur widersprechen, soweit die Durchführung des Änderungsverlangens für ihn unzumutbar ist.
- 8.4. Kommt der Auftragnehmer dem Änderungsverlangen von gen:ius nach, wird der Auftragnehmer gen:ius für die zusätzlichen Leistungen ein neues schriftliches Angebot unter Angabe der ursprünglichen Bestellung (PO-Nummer) unterbreiten. Die geänderte Leistung dürfen erst nach erfolgter Bestellung des Nachtragsangebots erbracht werden.
- 8.5. Leistungen des Auftragnehmers die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung über eine Änderung der Leistung, kann gen:ius den bestehenden Vertrag über die von der verlangten Änderung gemäß Ziffer 8.2. betroffenen Leistung außerordentlich kündigen, sofern gen:ius ein Festhalten am Vertrag ohne die Umsetzung der verlangten Änderung unzumutbar ist. Die übrigen Kündigungsrechte seitens gen:ius bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9. Rechte an Arbeitsergebnissen**
- 9.1. Der Auftragnehmer räumt gen:ius das unwiderrufliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare und ausschließliche Recht ein, die im Rahmen eines Auftrages erbrachten Ergebnisse („**Arbeitsergebnisse**“) auf sämtliche bekannte und unbekannt Arten zu nutzen. Die ausschließlichen Nutzungsrechte gehen unmittelbar im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse und somit gegebenenfalls fortlaufend auf gen:ius über. Hierzu zählen insbesondere folgende Rechte:
- Das Recht, für die schutzfähigen Arbeitsergebnisse gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente oder Gebrauchsmuster anzumelden;
  - das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen und diese selbst oder durch Dritte weiterentwickeln zu lassen;
  - das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
  - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in bearbeiteter Form auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben;
  - das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Daten-netzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, den Nutzern von Datenbanken, Netzen und Online-Diensten zur Recherche und zum Abruf zur Verfügung zu stellen;
  - das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern die Arbeitsergebnisse auch zur Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen für Dritte einzusetzen;
  - das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben und Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen
- 9.2. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Nennung als Autor der erstellten Arbeitsergebnisse. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Auftrages.
- 9.3. Spätestens mit Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer sämtliche Arbeitsergebnisse, dazu gehörende Unterlagen, Materialien und Daten unaufgefordert an gen:ius herauszugeben, bei Bedarf auf Aufforderung von gen:ius auch während der Laufzeit des Vertrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen jeweils eine Kopie der Arbeitsergebnisse maximal für die Dauer von in entsprechend anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung vorgesehenen Fristen zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem Auftragnehmer an diesen Arbeitsergebnissen nicht zu.
- 9.4. Soweit der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrages Softwareentwicklungen oder sonstige Programme erbringt, übergibt er im Umfang der Rechteübertragung gemäß dieser Ziffer 9 gen:ius den dokumentierten Quellcode sowie eine Dokumentation bestehend aus einer fachlichen und technischen Beschreibung des Quellcodes. Dies ist spätestens zur Abnahme des Auftrages vorzulegen und ist damit Voraussetzung für die Abnahme.
- 9.5. Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen auf gen:ius sind durch die Zahlung der jeweiligen Vergütung des Auftragnehmers gemäß Ziff. 7 abgegolten.
- 10. Rechte Dritter**
- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertraglich vereinbarten Nutzung der einem Auftrag gegenständlichen Leistungen keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2. Die Vertragspartner informieren den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte an den Arbeitsergebnissen gegenüber einer Partei geltend machen.
- 10.3. Der Auftragnehmer stellt gen:ius von allen Ansprüchen Dritter, welche diese aus der Verletzung ihrer Rechte gegen gen:ius aufgrund von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers erheben frei und wehrt insbesondere auch alle von Dritten gegen gen:ius erhobenen Ansprüche auf eigene Kosten ab, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer wird gen:ius unaufgefordert und kontinuierlich über den Gang der Auseinandersetzung mit dem Dritten schriftlich informieren.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1.** gen:ius hat bei Sach- und Rechtsmängeln („**Män-**



- gel“) der Ware bzw. der erbrachten Leistungen und auch bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 11.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers bei Gefahrübergang auf gen:ius die im Auftrag vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Auftrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von gen:ius, dem Auftragnehmer oder von einem etwaigen Dritten/Hersteller stammt.
  - 11.3. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der jeweiligen, gemäß Ziffer 11.6. anwendbaren Verjährungsfristen auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von gen:ius entweder die Mängel innerhalb einer von gen:ius gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten (Nachlieferung).
  - 11.4. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so ist gen:ius berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.
  - 11.5. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für gen:ius unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird gen:ius den Auftragnehmer unverzüglich und nach Möglichkeit vor Beginn der Beseitigungshandlungen unterrichten.
  - 11.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang und richtet sich, sofern in den jeweiligen BEB nichts Abweichendes geregelt ist, nach den gesetzlichen Regelungen.
  - 11.7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen mit gen:ius über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, gen:ius musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
  - 11.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet gen:ius jedoch nur, wenn gen:ius erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
  - 11.9. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet gen:ius nicht auf Gewährleistungsansprüche.
  - 11.10. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche

bleiben unberührt.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von gen:ius zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht-technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und/oder sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Als Dritte gelten auch Mitarbeiter, welche vertrauliche Informationen nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Sicherstellung und die arbeitsrechtlichen Folgen einer Verletzung einer solchen Verpflichtung hinweisen sowie laufend deren Einhaltung überwachen.
- 12.3. Spätestens mit Beendigung des jeweiligen Auftrages vernichtet der Auftragnehmer sämtliche ihm übergebenen und vertraulichen Unterlagen einschließlich aller Kopien oder gibt diese bei vor Beendigung erfolgter Aufforderung durch gen:ius an gen:ius zurück. Im Falle der Vernichtung wird der Auftragnehmer die Vernichtung der Unterlagen unverzüglich nach deren Durchführung gegenüber gen:ius bestätigen.
- 12.4. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von gen:ius ausdrücklich auf einer nicht vertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Auftragnehmers befanden, oder (iv) dem Auftragnehmer nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der Auftragnehmer

## 13. Datenschutz

- 13.1. Es ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen, dass alle von ihm zur Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Auftrages eingesetzten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Personen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit für gen:ius auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten und eine solche erfolgte Verpflichtung auf Anforderung durch gen:ius entsprechend nachweisen.
- 13.2. Werden durch den Auftragnehmer für gen:ius personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag schließen, welche seitens gen:ius dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass im Falle einer Weiterverlagerung von Tätigkeiten an Subunternehmer des Auftragnehmers die sich aus der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag ergebenden Pflichten entsprechend mit dem Subunternehmer vereinbart werden.

## 14. Informationssicherheit

- 14.1. („Daten“) im Sinne dieser AEB und BEB sind maschi-

nell bearbeitbare Zeichen oder eine Folge von Zeichen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder in sonstiger Form dokumentiert sind und aus denen Informationen ableitbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen des Auftrages überlassene Daten bzw. daraus abgeleitete Informationen von gen-ius, des Endkunden sowie auch eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten und Informationen nach aktuellstem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern, diese getrennt von den Daten und Informationen anderer Auftraggeber des Auftragnehmers zu verarbeiten sowie die jederzeitige vollständige Wiederherstellung dieser Daten bzw. Informationen sicherzustellen.

- 14.2. Der Auftragnehmer kann, abhängig vom Schutzbedarf der Daten und Informationen im jeweiligen Auftrag und insbesondere dann, wenn ein Endkunde solche Anforderungen an gen-ius und dessen eingesetzte Subunternehmer stellt, den Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO27001, „TISAX“ etc.).
- 14.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Rahmen der Ausführung eines Auftrages keine Schadsoftware (z.B. mit Viren, Würmern oder Trojanern infizierte Software) zum Einsatz kommt bzw. für Schäden, die sich aus dem Einsatz der vorbezeichneten Schadsoftware bei gen-ius bzw. dem Endkunden entstehen.
- 14.4. Soweit der Auftragnehmer Leistungen in den Betriebsstätten von gen-ius bzw. dem Endkunden erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme von gen-ius und/oder des Endkunden nimmt, hat der Auftragnehmer etwaige Richtlinien im Hinblick auf die Informationssicherheit seitens gen-ius bzw. des Endkunden einzuhalten, die gen-ius dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- 14.5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass etwaige durch ihn eingesetzte Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der wesentlichen in dieser Ziffer 14 definierten Pflichten verpflichtet sind.

## 15. Subunternehmer

- 15.1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorherig erfolgter schriftlicher Zustimmung durch gen-ius berechtigt, Subunternehmer ganz oder teilweise mit der Erbringung der durch ihn gegenüber gen-ius übernommenen Leistungen zu beauftragen.
- 15.2. Die Zustimmung seitens gen-ius zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- 15.3. gen-ius ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen einer Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 15.4. Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer im Wesentlichen den eigenen Verpflichtungen gegenüber der gen-ius entsprechend verpflichten, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz.
- 15.5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass jeder seiner Subunternehmer die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitern erfüllt.
- 15.6. Der Auftragnehmer haftet gen-ius gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 15.7. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorge-

nannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 15.1 – 15.6, haftet der Auftragnehmer der gen-ius für alle daraus entstehenden Schäden. Der Auftragnehmer stellt gen-ius von allen Ansprüchen aus solchen Verstößen frei. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 15 einen wichtigen Grund darstellt, der gen-ius zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

## 16. Besondere regulatorische Bedingungen im Bankenumfeld

- 16.1. Sofern Gegenstand des Auftrages die Erbringung von Leistungen für ein Institut i.S.d. § 1 KWG („*Institut*“) als Endkunde von gen-ius ist, auf den die Regelungen der §§ 25a und 25b KWG Anwendung finden, verpflichtet sich der Auftragnehmer die nachstehenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) gemäß des Rundschreibens 9/2017 vom 27. Oktober 2017 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) einzuhalten, da aufgrund der Weiterverlagerung von Leistungen durch gen-ius an den Auftragnehmer die Verpflichtungen gemäß AT 9 MaRisk auf den Leistungsanteil des Auftragnehmers Anwendung findet.
- 16.2. Folgende Verpflichtungen im Sinne der MaRisk sind durch den Auftragnehmer bezogen auf die durch ihn zu erbringenden Leistungen und an ihn ausgelagerten Bereiche im Sinne der MaRisk zu erfüllen:
- Der Auftragnehmer hat wesentliche an seiner Leistung bestehende Mängel gen-ius unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
  - Der Auftragnehmer wird gen-ius unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über alle Entwicklungen unterrichten, welche die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen wesentlich beeinträchtigen können.
  - Die Weiterverlagerung bzw. teilweise Weiterverlagerung der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistung auf einen Subunternehmer erfordert die formale schriftliche Zustimmung durch gen-ius und durch den Endkunden.
  - Der Auftragnehmer räumt gen-ius, dem Endkunden, der BaFin und der Deutschen Bundesbank die zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen pflichtentwendigen Auskunfts-, Einichts-, Zutritts- und Zugangsrechte zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Systemen, sowie die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte ein.
  - Sowohl gen-ius als auch der Endkunde, die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben das Recht, bei dem Auftragnehmer jederzeit, vollumfänglich und ungehindert Revisionsprüfungen nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Auftragnehmer räumt der BaFin oder einer sonstigen für die Überwachung des Geschäftsbetriebs des Endkunden oder der gen-ius zuständigen Stelle ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Zugangs-, Einichts- und Prüferecht ein. Das Prüfungsrecht beinhaltet auch das Recht, Abschriften von für die Prüfungsdurchführung relevanten Dokumenten anzufertigen.
  - Der Auftragnehmer stellt, sofern er gleichzeitig Leistungen für mehrere Institute erbringt, sicher, dass seine für gen-ius übernommenen Leistungsbereiche durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen entsprechend den jeweiligen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden von den Leistungsbereichen anderer Kunden des Auftragnehmers getrennt werden. Der Auftragnehmer stellt diesbezüglich

auch sicher, dass die Leistungen für verschiedene Kunden unabhängig voneinander erbringbar sind und eventuell durch verschiedene Kunden ausgeübten Weisungsrechten unabhängig voneinander Rechnung getragen werden kann.

- g) Der Auftragnehmer wird allen aus den MaRisk entstehenden Verpflichtungen zur Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden oder von ihnen benannten Dritten, gegenüber dem Endkunden oder gegenüber gen-ius nachkommen. Bei Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Endkunden ist gen-ius jeweils eine Kopie des übermittelten Berichts zu übergeben.

## 17. Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze und -richtlinien

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften sowie alle Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung (zusammenfassend als "Anti-Korruptionsbestimmungen" bezeichnet) einzuhalten;
- b) keine Handlungen, Praktiken oder Verhaltensweisen vorzunehmen, die eine Straftat im Rahmen der Anti-Korruptionsbestimmungen darstellen würden;
- c) die jeweiligen Richtlinien der NTT DATA EMEA und der gen-ius in Bezug auf Anti-Korruption ("Anti-Korruptionsrichtlinien") sind strikt einzuhalten. Darunter fallen insbesondere i) die einschlägigen Bestimmungen des NTT DATA EMEA Global Code of Business Conduct, die unter anderem die "Suppliers and Agents minimum standards of conduct" als Anhang A beinhalten, verfügbar unter <https://gen-ius.de/einkaufsbedingungen>, und ii) die EMEA Anti-Korruptionsrichtlinie, verfügbar unter <https://gen-ius.de/einkaufsbedingungen>
- d) über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese während der Laufzeit dieses Auftrags beizubehalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Verfahren gemäß den anwendbaren Anti-Korruptionsbestimmungen, sowie Richtlinien und Verfahren zur Buchführung aller Finanztransaktionen, Sorgfaltspflichtschulungen von Personal und Dritten, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsbestimmungen sicherzustellen;
- e) keine unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteile zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren, die gegen die Anti-Korruptionsbestimmungen verstoßen könnten;
- f) gen-ius unverzüglich jeden möglichen oder tatsächlichen Verstoß gegen die Anti-Korruptionsklausel zu melden;
- g) gen-ius für alle Schäden oder Kosten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Anti-Korruptionsklausel ergeben könnten, schadlos zu halten.

17.2. gen-ius hat, neben den Auditrechten gemäß Ziffer 18, das Recht, Audits durchzuführen, alle Aufzeichnungen, die sich auf den Auftrag beziehen, zu prüfen und zu kopieren, einschließlich aller Buchhaltungs-, Vertrags- und Finanzunterlagen sowie der internen Richtlinien und Prozesse ("Auditrechte"). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen und Konten für die gesamte Dauer des Auftrags und für weitere Jahre nach Beendigung des Auftrags, in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen, aufzubewahren.

Auditrechte sind in jeden Vertrag aufzunehmen, den der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag mit seinen Subunternehmern abschließt.

17.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Subunternehmer oder sonstige Dritte einsetzt, die gegebenenfalls Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag erbringen, wird der Auftragnehmer im jeweiligen Vertrag mit dem Subunternehmer die gleichen Bestimmungen, wie in dieser Anti-Korruptionsklausel, festlegen. Der Auftragnehmer bescheinigt auch, angemessene Compliance-Maßnahmen ergriffen zu haben, um einen Verstoß gegen diese Anti-Korruptionsklausel, durch einen der Subunternehmer zu vermeiden, sofern deren Einsatz gestattet ist.

17.4. Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen bestehende Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 17 hat gen-ius ein außerordentliches Recht zur sofortigen Beendigung des Auftrages sowie der weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht.

## 18. Auditrechte

18.1. gen-ius ist berechtigt, sich durch entsprechende Überprüfungen von der Einhaltung der Verpflichtungen aus einem Auftrag einschließlich der gemäß dieser AEB bzw. BEB bestehenden Pflichten durch den Auftragnehmer zu überzeugen. („Audit“), wenn

- a) gen-ius sachliche Anhaltspunkte dafür hat, dass der Auftragnehmer gegen wesentliche Pflichten gemäß dieser AEB und/oder BEB verstößt oder
- b) ein Endkunde ein Audit bei dem Auftragnehmer verlangt.

18.2. Ein Audit in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers wird unter ständiger Begleitung von kompetenten Mitarbeitern des Auftragnehmers stattfinden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Audits solche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Audits verfügbar sind. Falls gen-ius ein solches Audit durchführen möchte, wird der Auftragnehmer gen-ius die im Rahmen des Audits für den Prüfungsumfang erforderlichen und angeforderten Informationen ohne Verzögerung zugänglich machen. gen-ius wird sich bemühen, Störungen des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers bestmöglich zu vermeiden.

18.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass gen-ius das Audit-Recht auch gegenüber den Subunternehmern des Auftragnehmers zusteht.

18.4. gen-ius ist berechtigt, mit der Vornahme des Audits einen unabhängigen Dienstleister, der kein Wettbewerber des Auftragnehmers und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zu beauftragen.

18.5. Die Kosten für ein Audit trägt gen-ius, es sei denn, das Audit weist nach, dass der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag, der Gegenstand des Prüfungsumfanges des Audits war, verstoßen hat.

## 19. Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Vermögensschadensversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einem angesehenen und mit ausreichend finanzieller Stabilität ausgestatteten Versicherungsunternehmen abzuschließen, während der Dauer eines Auftrages aufrecht zu erhalten und das Bestehen des vorbezeichneten Versicherungsschutzes gen-ius jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Die Höhe des Versicherungsschutzes muss dem jeweiligen Auftrag angemessen sein und zumindest den typischerweise erwartbaren Schaden abdecken.

## 20. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- 21.2. Sollten Teile dieser AEB und/oder jeweiligen BEB unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
- 21.3. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von gen:ius.
- 21.4. Die Vertragsbeziehung zwischen gen:ius und dem Auftragnehmer unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen („BEB-Dienstleistungen“)

### 1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden BEB-Dienstleistungen gelten für alle Dienstleistungen, mit deren Erbringung gen:ius den Auftragnehmer beauftragt.
- 1.2. Diese BEB-Dienstleistungen gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.4. der AEB.

### 2. Leistungen des Auftragnehmers

*Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert*

- 2.1. Der Auftragnehmer wird prüfbare Leistungsnachweise über die durch ihn erbrachten Dienstleistungen führen. Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der gen:ius und/oder Betriebsstätten des Endkunden wird der Auftragnehmer die Leistungsnachweise von gen:ius bzw. dem Endkunden regelmäßig abzeichnen lassen.
- 2.2. Die Erfassung der durch den Auftragnehmer erbrachten Stunden erfolgt unabhängig von der Vergütungsart (Festpreis/Aufwand) in der durch gen:ius hier für zur Verfügung gestellten Vorlage. Die ausgefüllte Vorlage übersendet der Auftragnehmer per E-Mail an den durch gen:ius gegenüber dem Auftragnehmer benannten Projektmanager.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird gen:ius unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bzw. Scheinselbständigkeit begründen könnten.

### 3. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

*Ziffer 7 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 3.1. Sofern die Vergütung von Leistungen nach Aufwand vereinbart ist, erfolgt diese unter Zugrundelegung der vereinbarten Personentagesätze. In diesem Fall umfasst ein Personentag acht (8) Zeitstunden. Nicht voll geleistete Personentage werden anteilig auf Halbstundenbasis gem. den tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Aufwänden vergütet. Sofern der Auftragnehmer vor Auftragserteilung eine Schätzung im Hinblick auf seine Aufwände gegenüber gen:ius (bspw. in seinem Angebot) abgegeben hat, so ist der Auftragnehmer an diese Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese im Auftrag oder

dem Angebot ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet ist.

- 3.2. Sofern im Hinblick auf die Vergütung der Leistungen eine Vergütungsobergrenze oder ein Festpreis (Kontingent) gemäß dem jeweiligen Auftrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer an diese Vergütungsobergrenzen oder Festpreise gebunden.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat in den Fällen der Ziffern 3.1. und 3.2. keinen Anspruch auf Abruf des geschätzten Gesamtaufwands, auf Abruf von Aufwand bis zur definierten Vergütungsobergrenze oder auf Abruf der gesamten im Rahmen eines Festpreises (Kontingent) enthaltenen Aufwände durch gen:ius. gen:ius ist jederzeit berechtigt, mit Wirkung zum nächsten Tag den Leistungsabruf durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer einzustellen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung des Leistungsabrufs.
- 3.4. Ist eine Vergütungsobergrenze oder ein Kontingent vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Leistung, im Falle des Abrufs durch gen:ius vollständig bis zur vereinbarten Vergütungsobergrenze oder bis zur Ausschöpfung des jeweiligen Kontingents zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen im Falle einer vereinbarten Vergütungsobergrenze zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 3.5. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Zeitbasis jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen, spätestens bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats.
- 3.6. Der Auftragnehmer wird der monatlichen Rechnung jeweils einen prüffähigen Leistungsnachweis beifügen.

### 4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag hat die im jeweiligen Auftrag fest vereinbarte Laufzeit.
- 4.2. gen:ius ist berechtigt, den jeweiligen Auftrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum jeweiligen Monatsende zu kündigen. Sollte der dem jeweiligen Auftrag zugrundeliegende Vertrag zwischen gen:ius und dem Endkunden in Bezug auf die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht weiterzuführen sein, weil dieses Vertragsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebung endet, so ist gen:ius berechtigt, den Auftrag mit dem Auftragnehmer mit einer Frist von 5 Werktagen zu kündigen.
- 4.3. In den Fällen gemäß Ziffer 4.2. erlischt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers mit Wirksamwerden der Kündigung. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbracht wurden, stellt der Auftragnehmer gemäß Bedingungen dieser AEB und BEB-Dienstleistungen in Rechnung.
- 4.4. Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

## Besondere Einkaufsbedingungen für Marketing-Dienstleistungen („BEB-Dienstleistungen (Marketing)“)

### 1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden BEB-Dienstleistungen (Marketing) gelten ausschließlich für alle Dienstleistungen im Bereich Marketing, mit deren Erbringung gen:ius den Auftragnehmer beauftragt.
- 1.2. Diese BEB-Dienstleistungen (Marketing) gelten vorrangig zu den AEB und den BEB-Dienstleistungen, welche diese BEB-Dienstleistungen (Marketing) ergänzen. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB mit der Maßgabe, dass die BEB-Dienstleistungen (Marketing) den Regelungen der BEB-Dienstleistungen im Falle von Widersprüchen vorge-



hen.

## 2. Leistungen des Auftragnehmers

*Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 2.1. Der Auftragnehmer informiert sich vor dem Beginn seiner Leistungserbringung bei dem zuständigen Fachbereich Marketing & Communications über die bestehenden Gestaltungsgrundsätze/Corporate Identity & Design des Auftraggebers und wird diese seiner zu erbringenden Leistung zugrunde legen. Etwaige damit verbundene Aufwände des Auftragnehmers sind mit der im Rahmen eines Auftrages vereinbarten Vergütung bereits abgegolten.
- 2.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Subunternehmer mit Leistungen zur Erstellung von Medien / Formaten (wie Satz, Repro, Druck etc.) zu beauftragen, so bedarf der Auftragnehmer hierzu der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von gen:ius.

## 3. Rechte an Arbeitsergebnissen

*Ziffer 9 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 3.1. Alle Unterlagen, Werbemittel, Produkte und sonstigen körperlichen Gegenstände, die dem Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages überlassen oder von ihm für gen:ius im Rahmen eines Auftrages geschaffen werden, bleiben bzw. werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung Eigentum von gen:ius (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB). Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von gen:ius und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und ggf. gen:ius bei einem solchen erfolgten Zugriff unverzüglich darüber informieren. Auf Wunsch von gen:ius verwahrt der Auftragnehmer Dokumente und Datenträger, die das gemeinsame Vertragsverhältnis betreffen, bei sich kostenlos auf. Andere Gegenstände hat der Auftragnehmer auf Wunsch von gen:ius nur zu verwahren, wenn gen:ius sich verpflichtet, etwaige Kosten der Einlagerung zu tragen. Wenn nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe der Dokumente und Datenträger spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Auftrages. Alternativ können die erwähnten Gegenstände, eine vorherige Absprache und Einigung der Parteien hierüber vorausgesetzt, durch den Auftragnehmer vernichtet werden.
- 3.2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Arbeitsergebnisse sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Werberechtsgesetze verstoßen, stellt dies ggf. durch anwaltliche Beratung sicher und weist gen:ius rechtzeitig auf etwaig bestehende Risiken hin. Eventuell hierfür anfallende Kosten sind mit der jeweils vereinbarten Vergütung im Auftrag bereits abgegolten. Der Auftragnehmer stellt gen:ius diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter gemäß den Regelungen der Ziffer 10 der AEB frei.
- 3.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte von gen:ius die durch gen:ius vorgegeben wurden.

## 4. Steuern und Abgaben bei Beauftragung von Künstlern als Subunternehmer

*Ziffer 14 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

Sofern der Auftragnehmer eine Agentur ist und im Rahmen eines Auftrages selbstständige Künstler für die Leistungserbringung als Subunternehmer des Auftragnehmers beauftragt, erfolgt die ordnungsgemäße steuerliche Abwicklung und die Begleichung etwaiger diesbezüglich anfallender Abgaben (insbesondere an die Künstlersozialkasse) unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer.

## Besondere Einkaufsbedingungen für Kaufverträge („BEB-Kauf“)

### 1. Geltung

- 1.1. Diese BEB-Kauf gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 1.2. Diese BEB-Kauf gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB.

### 2. Leistungen des Auftragnehmers

*Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 2.1. gen:ius ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. gen:ius wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird gen:ius die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 2.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Es gelten die Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von gen:ius, in der Herforder Straße 74, 33602 Bielefeld, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 2.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestimmung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat gen:ius hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist gen:ius eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 2.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf gen:ius über.

### 3. Kein Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Übereignung der Ware auf gen:ius hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt gen:ius jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. gen:ius bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden



- Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- 3.2. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### 4. Gewährleistung

*Ziffer 11 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 4.1. gen:ius hat bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit in den AEB und nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 4.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen gen:ius Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn gen:ius der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 4.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 4.4. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn gen:ius sie dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei gen:ius mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

#### 5. Lieferantenregress

- 5.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen gen:ius neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. gen:ius ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die gen:ius ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von gen:ius (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 5.2. Bevor gen:ius einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird gen:ius den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von gen:ius tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

#### 6. Produkthaftung

- 6.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er gen:ius insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von gen:ius durchgeführter Rückrufaktionen

- ergeben.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, gen:ius von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist gen:ius verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird gen:ius auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

#### 7. Verjährung

*Ziffer 11.6. der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 7.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen gen:ius geltend machen kann.
- 7.2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit gen:ius wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### 8. Schutzrechte

*Ziffer 10 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:*

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch von ihm gelieferte Waren keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gen:ius von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen gen:ius wegen der in Ziff. 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und gen:ius alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der gen:ius wegen Rechtsmängeln der an gen:ius gelieferten Waren bleiben unberührt.

#### Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen („BEB-Werkleistungen“)

##### 1. Geltung

- 1.1. Diese BEB-Werk gelten für Verträge über die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer.
- 1.2. Diese BEB-Werk gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB.

## 2. Leistung des Auftragnehmers

Ziffer 4.1. der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der im Auftrag bezeichneten Leistung.

## 3. Vergütung

Ziffer 7 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 3.1. Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme der Leistungen durch gen-ius, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und Abnahme der jeweiligen Teilleistung durch gen-ius.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 3.3. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

## 4. Abnahme und Gefahrtragung

- 4.1. Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine gen-ius zur Abnahme der Leistung aufzufordern.
- 4.2. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt schriftlich. gen-ius kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 4.3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 4.4. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass gen-ius die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- 4.5. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine Vertragliche Leistung bis zur Abnahme der Leistung durch gen-ius. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

## 5. Gewährleistung

Ziffer 11 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

gen-ius hat bei Sach- und Rechtsmängeln der Arbeitsergebnisse und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

## 6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Der Vertrag hat die im Auftrag vereinbarte Laufzeit.
- 6.2. Während der Durchführung der Werkleistungen kann die gen-ius den Vertrag gemäß §649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird

dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geleistete Aufwand erstattet. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

- 6.3. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
  - Die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
  - Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen oder
  - in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird oder
  - ein Dritter die Kontrolle über den Auftragnehmer (z.B. im Wege eines Unternehmenskaufs) während eines Auftrages als neuer Gesellschafter übernimmt („Change of Control“) und dieser Dritte ein unmittelbarer Wettbewerber von gen-ius ist.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die BEB-Dienstleistungen.